

**Monitoring-Stelle zur UN-
Behindertenrechtskonvention**

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
vom 15.01.2016 (BR-Drs. 18/16)
eines**

**Gesetzes zur Weiterentwicklung des
Behindertengleichstellungsrechts**

**Anlässlich der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs
in der
161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17.03.2016**

Berlin, 15. März 2016

Gliederung

I.	Vorbemerkungen	3
A.	Hintergrund	3
B.	Allgemeine Bemerkungen.....	4
II.	Stellungnahme zum vorgelegten Diskussionsentwurf der Bundesregierung	6
A.	Anmerkungen zu Artikel 1: Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes.....	6
	Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen	6
	Abschnitt 2 – Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit	9
	Abschnitt 3 – Bundesfachstelle für Barrierefreiheit	13
	Abschnitt 4 - Rechtsbehelfe.....	13
	Abschnitt 5 – Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.....	15
	Abschnitt 6 – Förderung der Partizipation	15
B.	Anmerkungen zu Artikel 2: Weitere Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes zum Jahr 2018	16
C.	Anmerkungen zu Artikel 3: Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	16
D.	Anmerkungen zu Artikel 4: Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	17
E.	Anmerkung zu Artikel 5: Folgeänderungen	17
F.	Anmerkungen zu Artikel 6: Evaluierung	17

I. Vorbemerkungen

A. Hintergrund

- 1 Das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V. (DIMR) ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Das DIMR wurde im Jahr 2001 auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages als gemeinnütziger Verein gegründet und operiert seit 2015 auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung. Das DIMR hat den Auftrag, über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland zu informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen beizutragen.
- 2 Teil des DIMR ist die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle UN-BRK). Seit ihrer Einrichtung im Jahr 2009 begleitet die Monitoring-Stelle UN-BRK die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, die Konvention) in Deutschland. Sie folgt dabei dem Mandat, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen zu überwachen (Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK). Als Teil des DIMR arbeitet auch die Monitoring-Stelle UN-BRK politisch unabhängig.
- 3 Im Hinblick auf die zentrale Rolle der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder für die Umsetzung der Konvention hat sich die Monitoring-Stelle UN-BRK am Diskussionsprozess über die Fortentwicklung dieses Instruments in Bund und Ländern aktiv beteiligt. Im Dezember 2012 hat sie überdies Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts im Lichte der UN-BRK¹ veröffentlicht.

¹ Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2012): Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin. Online abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/MSt_2012_Vorschl%C3%A4ge_zur_Reform_der_Gleichstellungsgesetze_PDF.pdf.

B. Allgemeine Bemerkungen

- 4 Die Monitoring-Stelle UN-BRK begrüßt die Vorlage des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung und das darin zum Ausdruck kommende Bestreben der Bundesregierung, das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) im Sinne der UN-BRK weiterzuentwickeln und in der laufenden Legislatur in Kraft zu setzen.
- 5 Der Reform des BGG kommt erhebliche Bedeutung zu. Zunächst ist der wirksame Abbau von Barrieren von Menschen mit Behinderungen für deren gesellschaftliche Teilhabe zentral. Darüber hinaus kommt diesem Vorhaben eine erhebliche Ausstrahlungswirkung zu. Denn verschiedene Landesregierungen haben unterstrichen, dass sie das Bundesvorhaben abwarten und sich bei der Überarbeitung ihrer Landes-Behindertengleichstellungsgesetze an den Ergebnissen der Novellierung auf Bundesebene orientieren werden.
- 6 Die UN-BRK gibt in verschiedener Hinsicht Anlass zur Überprüfung und Fortentwicklung der Gleichstellungsgesetze in Bund und Ländern. Die Konvention enthält zahlreiche rechtliche Vorgaben zu Fragen der Zugänglichkeit, insbesondere in Artikel 1 (Zweck), Artikel 2 (Begriffsbestimmungen), Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze), Artikel 8 (Bewusstseinsbildung), Artikel 9 (Zugänglichkeit) und Artikel 21 (Zugang zu Informationen).
- 7 Auch die gegenüber Deutschland ergangenen Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK-Ausschuss) vom Mai 2015² werfen Fragen auf, die für die Reform der Gleichstellungsgesetze zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind bei der Novellierung des BGG alle Aspekte von Artikel 9 UN-BRK, wie sie der UN-BRK-Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2³ dargelegt hat, einzubeziehen.
- 8 Dabei ist es angezeigt, nicht nur die Gleichstellungsgesetze selbst in den Blick zu nehmen, sondern sie in einem größeren Kontext zu betrachten, unter Einbeziehung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und diverser Fachgesetze auf Bundes- und Landesebene. Insbesondere im

² UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. UN Dok. CRPD/C/DEU/CO/1 vom 13.05.2015.

³ UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 2. Article 9: Accessibility. UN-Dok. CRPD/C/GC/2 vom 22.05.2014.

Bereich des Privatsektors bedarf der Diskriminierungsschutz einer deutlichen Stärkung.

- 9 Das heißt, die Gleichstellungsgesetze sollten nicht nur in ihrem jetzigen Zuschnitt geschärft und wirksamer gemacht werden, sondern es sollten auch weitergehende Überlegungen angestellt werden, inwiefern das Zusammenspiel zwischen den Gleichstellungsgesetzen und anderen Vorschriften verbessert werden kann. Eine solch umfassende Fortentwicklung und Neujustierung bietet die größten Chancen, die Gleichstellungsgesetze in ihrer Funktion zu stärken. Sie könnten so zu zentralen Instrumenten entwickelt werden, die die wichtigsten Rahmenbestimmungen für eine inklusive, nichtdiskriminierende und partizipative Gesellschaft im Sinne der UN-BRK enthalten.
- 10 Wenn die Neuerungen in der vorgeschlagenen Form zu Gesetzeskraft erwachsen und die in den Textentwurf eingebauten Eventualitäten (etwa Ressourcenvorbehalte) faktisch einen wirksamen Gesetzesvollzug nicht behindern oder verhindern, ist das Vorhaben als ein Fortschritt im Sinne der UN-BRK zu werten und in der Gesamtbetrachtung zu würdigen.
- 11 An zahlreichen Punkten bleibt der Entwurf allerdings verhalten und hinter den Anforderungen zurück. Der Entwurf stellt damit weder den Endpunkt für die Fortentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bund dar⁴ noch steht das zukünftige BGG in seiner neuen Fassung uneingeschränkt Modell für die Fortentwicklung der Gleichstellungsgesetze in den Ländern. Dies wird an nachfolgend im Einzelnen ausgeführten Aspekten deutlich.

⁴ Dies gilt schon deshalb, weil von Seiten der Europäischen Union weitere Impulse für die Fortentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts gegeben wurden, vgl. den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 02.12.2015 für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (COM(2015) 615), online abrufbar unter <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-615-DE-F1-1.PDF>

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

A. Anmerkungen zu Artikel 1: Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes⁵

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Ziel und Geltungsbereich

- 12 **Würdigung:** Die Erstreckung des Geltungsbereichs auf Auslandsvertretungen des Bundes sowie auf Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, ist zu begrüßen. Gleiches gilt im Grundsatz für die Regelungen in Absatz 3 über die Verpflichtung zur Einflussnahme auf Zuwendungsempfänger_innen und auf Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, die unter Kontrolle von Trägern öffentlicher Gewalt stehen.
- 13 **Kritik:** Die Zielbeschreibung in Absatz 1 lässt eine klare Rechte-Orientierung vermissen und enthält keinen Bezug zur UN-BRK. Absatz 3 enthält einige Einschränkungen, die im Hinblick auf Artikel 9 UN-BRK problematisch sind: 1.) dass die von Trägern öffentlicher Gewalt kontrollierten Einrichtungen usw. die Ziele des BGG nur „in angemessener Weise“ berücksichtigen sollen, 2.) dass nur bei institutionellen Zuwendungen für eine Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes gesorgt werden soll, und 3.) dies auch nur in den „Grundzügen“.
- 14 **Lösungsvorschlag:** In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in angemessener Weise“ gestrichen. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „als institutionelle Förderungen“ gestrichen und das Wort „Grundzüge“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt. In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „institutionell“ gestrichen. Zu Absatz 1 kann § 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) als Orientierung dienen.
- 15 **Hinweis:** Die UN-BRK fordert zur Verbesserung der Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auch dort geeignete staatliche - d.h. auch gesetzgeberische - Maßnahmen zum Abbau von Barrieren, wo private Rechtsträger Einrichtungen und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, etwa öffentlich zugängliche Bauten errichten oder Internetangebote

⁵ Paragraphen-Angaben und Bezugnahmen auf den Gesetzeswortlaut beziehen sich jeweils auf die beabsichtigte Neufassung.

oder Dienstleistungen für die Allgemeinheit anbieten⁶. Wenn Anreizsysteme, Selbstverpflichtungslösungen oder vergleichbare Maßnahmen nicht geeignet sind, um auch im Privatsektor Zugänglichkeit sicherzustellen, dann muss regulierend eingegriffen werden. Dazu gehören nicht nur verbindliche Standards, sondern auch effektive Überprüfungsmechanismen und wirksame Sanktionen für den Fall, dass vorgeschriebene Standards nicht eingehalten werden.

Zu § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

- 16 **Würdigung:** Die Einbeziehung der besonderen Belange von Menschen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sein können, ist zu begrüßen.

Zu § 3 Behinderung

- 17 **Würdigung:** Die angestrebte Anpassung der Begriffsdefinition an den Behinderungsbegriff der UN-BRK und die ausdrückliche Erwähnung der einstellungs- und umweltbedingten Barrieren sind begrüßenswert.
- 18 **Kritik:** Die Anpassung an Artikel 1 UN-BRK ist unvollständig erfolgt; dort ist nicht nur eine „gleichberechtigte“ Teilhabe Beurteilungsmaßstab, sondern die „volle, wirksame und gleichberechtigte“ Teilhabe. Außerdem beschränkt Satz 2 das Merkmal „langfristig“ („long-term“) in einer problematischen Verengung auf eine Sechs-Monats-Frist.
- 19 **Lösungsvorschlag:** In Satz 1 werden vor dem Wort „gleichberechtigten“ die Wörter „vollen, wirksamen und“ eingefügt. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der nicht nur vorübergehend ist.“

Zu § 4 Barrierefreiheit

- 20 **Würdigung:** Die Aufnahme des Kriteriums der Auffindbarkeit wird ausdrücklich begrüßt.
- 21 **Kritik:** In der Definition fehlt die Einbeziehung des Zugangs zu Inhalten⁷. Zudem fehlt eine - wie die Praxis zeigt: notwendige - Klarstellung dazu, dass

⁶ Siehe Artikel 9 Absatz 2 b) UN-BRK: „[Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,] um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“

⁷ Vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 BGG-NRW-E (LT-Drs. 16/9761).

eine rein bauliche Barrierefreiheit dann keine Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn sie durch andere Maßnahmen - wie etwa ein Mitnahmeverbot von Blindenführhunden - konterkariert wird.⁸ Die Definition umfasst - im Gegensatz zu Artikel 9 UN-BRK - außerdem keine Dienstleistungen, was zu Lücken in Bezug auf die übrigen Regelungen des Gesetzes führt, etwa im Hinblick auf Serviceangebote im Bereich Verkehr.

- 22 **Lösungsvorschlag:** Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt: „Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird. Für Dienstleistungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Zu § 5 Zielvereinbarungen

- 23 **Hinweis:** Die Praxis seit Einführung des BGG hat gezeigt, dass Zielvereinbarungen sich nicht als „geeignete Maßnahmen“ im Sinne der UN-BRK (vgl. z.B. Art. 4 und 9) bewährt haben, weil sie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen nicht systematisch und wirksam in allen Lebensbereichen haben ausweiten können. Dafür bleiben Zielvereinbarungen zu singulär. Es bedarf daher ergänzender, gesetzlich verpflichtender Maßnahmen, die auf private Akteure und die von diesen geprägten Lebensbereiche ausgeweitet werden.
- 24 Siehe auch den Hinweis oben zu § 1.

Zu § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

- 25 **Würdigung:** Die Anerkennung der Vielfältigkeit der Kommunikationsformen ist begrüßenswert.
- 26 **Kritik:** Die Aufzählung des Kreises der Menschen mit Hörbehinderungen ist unvollständig; es fehlen die in der Praxis oft besonders benachteiligten taubblinden und hörsehbehinderten Menschen. Aus diesem Grunde sollte in der beispielhaften Aufzählung der Kommunikationsformen auch das Lormen ausdrücklich Erwähnung finden. Außerdem wird durch den Wortlaut des Absatzes 3 suggeriert, dass die Deutsche Gebärdensprache eine „Kommunikationshilfe“ sei, obwohl sie in Absatz 1 ausdrücklich und zu Recht als eigenständige Sprache anerkannt ist. Die Anerkennung der

⁸ Vgl. etwa § 3 Absatz 3 BbgBGG, § 4a LGBG Berlin

Gebärdensprache als „Sprache“ darf durch neue Regelungen nicht aufgeweicht werden. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

- 27 **Lösungsvorschlag:** In Absatz 3 werden die Wörter „gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen“ durch die Wörter „gehörlose, ertaubte, schwerhörige, taubblinde und höresehbehinderte Menschen“ ersetzt, nach den Wörtern „lautsprachbegleitende Gebärden“ ein Komma und anschließend das Wort „Lormen“ eingefügt sowie das Wort „Kommunikationshilfen“ durch das Wort „Kommunikationsformen“ ersetzt.

Abschnitt 2 – Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Zu § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

- 28 **Würdigung:** Die Angleichung des Benachteiligungsbegriffs an denjenigen des AGG wird begrüßt, ebenso die Einbeziehung angemessener Vorkehrungen in Anlehnung an den Wortlaut der UN-BRK.
- 29 **Kritik:** Eine stärkere Orientierung an den internationalen menschenrechtlichen Definitionen wäre wünschenswert, insbesondere im Hinblick auf die in der UN-BRK enthaltene Definition von „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“⁹. Im Interesse einer effektiven Durchsetzbarkeit sollte eine allgemeine Beweislastumkehr ähnlich § 22 AGG eingefügt werden.¹⁰
- 30 In Bezug auf angemessene Vorkehrungen übernimmt der Entwurf die komplizierte Formulierung der UN-BRK. Zum Zwecke einer besseren Zielerreichung und eines wirksamen Vollzug sollten die Regelungen klarer ausfallen.
- 31 **Lösungsvorschlag:** In Absatz 1 Satz 2 wird die Definition der UN-BRK möglichst wortgetreu übernommen. In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Machen Menschen mit Behinderungen im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.“ In

⁹ Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK: „[Im Sinne dieses Übereinkommens] bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“

¹⁰ Vgl. z.B. § 3 LGBG Berlin

Absatz 2 werden die Wörter „unverhältnismäßig oder unbillig“ durch das Wort „übermäßig“ oder das Wort „unzumutbar“ ersetzt.

Zu § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- 32 **Würdigung:** Die Ausweitung der Verpflichtungen in Bezug auf die schrittweise Umgestaltung von Bestandsbauten findet Zustimmung. Insbesondere die Streichung der bisherigen Beschränkung auf „große“ Vorhaben ist zu begrüßen. Die in Absatz 2 hinzugefügte Pflicht zum schrittweisen Barriereabbau auch anlässlich (anderer) investiver Baumaßnahmen ist eine sehr sinnvolle Ergänzung.
- 33 **Kritik:** Absatz 2 enthält eine im Hinblick auf die UN-BRK (Artikel 9 und 27 UN-BRK) problematische Einschränkung: Die Regelung bleibt auf Gebäudeteile beschränkt, die dem Publikumsverkehr dienen. Damit wird eine große Chance vertan, für künftige Beschäftigte des Bundes von vornherein inklusive Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die in der Gesetzesbegründung genannten Regelungen im SGB IX und in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) adressieren konkrete bestehende oder angebaute Arbeitsverhältnisse, sind aber - jedenfalls in ihrer heutigen Form - kein geeignetes Mittel, um Arbeitsstätten systematisch barrierefreier zu gestalten. Hier hatte der UN-BRK-Ausschuss allerdings konkret ein Tätigwerden der Bundesrepublik angemahnt. Im Sinne eines zügigen Vorankommens ist es problematisch, die Pflicht zum Barriereabbau unter den Vorbehalt einer „angemessenen“ wirtschaftlichen Belastung zu stellen. Hierüber wird nicht ausgeschlossen, dass es unter Berufung auf die Vorbehalte gegenüber dem unhaltbaren Status-Quo zu keinerlei Fortschritten kommt und sich staatliche Verantwortungsträger einfach entlasten können. Außerdem mutet die in Absatz 3 vorgesehene Frist zur Berichterstattung angesichts der bereits fast sieben Jahre langen Geltungsdauer der UN-BRK in Deutschland unangemessen lang an; hier stellt sich die Frage nach der Zielführung und sachlichen Begründetheit einer solch großzügigen Frist.
- 34 **Lösungsvorschlag:** In Absatz 2 werden die Wörter „soweit sie dem Publikumsverkehr dienen“ gestrichen (alternativ: Anpassung der ArbStättV). In Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „unangemessene“ durch das Wort „unzumutbare“ ersetzt. Die Berichterstattungsfrist in Absatz 3 wird deutlich verkürzt.

Zu § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

- 35 **Würdigung:** Die Öffnung für die Vielfalt der verwendeten Kommunikationsformen ist begrüßenswert, ebenso die Streichung der Erforderlichkeitsprüfung.
- 36 **Kritik:** Der Anwendungsbereich bleibt auf hör- und sprachbehinderte Menschen beschränkt. Ansprüche sollten nicht defizitorientiert von einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit (z.B. Hör- und Sprachbehinderung oder Sehbehinderung) abhängig gemacht werden, sondern individuell-rechteorientiert davon, ob eine Person unabhängig von der Form ihrer Beeinträchtigung im Einzelfall die jeweilige Form der Zugänglichmachung benötigt, um gleichberechtigt ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen zu können.
- 37 Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das Verwaltungsverfahren führt zu Lücken in Bezug auf wichtige andere Bereiche wie etwa das Wahlverfahren.
- 38 Zum Begriff „Kommunikationshilfen“ siehe die Anmerkungen oben zu § 6, ebenso zur Notwendigkeit der ausdrücklichen Erwähnung des Lormens bei der beispielhaften Aufzählung der Kommunikationsformen.
- 39 Durch das Streichen der Gebärdensprachdolmetscher als explizite Variante in der Verordnungsermächtigung in Absatz 2 droht eine konventionswidrige Einschränkung der Rechte gehörloser Menschen, sollten sie künftig auf andere „geeignete Kommunikationshilfen“ verwiesen werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die grundsätzlich begrüßenswerte Schließung der Lücke im Hinblick auf die Rechte sprachbehinderter Personen nicht zu einer Einschränkung der Rechtsposition derjenigen Menschen führt, die auf den Gebrauch der Deutschen Gebärdensprache angewiesen sind.
- 40 **Lösungsvorschlag:** In der Überschrift wird das Wort „Kommunikationshilfen“ durch das Wort „Kommunikationsformen“ ersetzt. Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen, haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 § 1 Absatz 2 Satz 1 zur Wahrnehmung eigener Rechte insbesondere im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen oder über andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt entsprechend geeignete Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.“

Zu § 10: Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

- 41 **Würdigung:** Die Streichung der Erforderlichkeitsprüfung wird begrüßt.
- 42 **Kritik:** Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 auf Zugänglichmachung bleibt auf blinde und sehbehinderte Menschen sowie das Verwaltungsverfahren beschränkt. Siehe hierzu die Anmerkungen oben zu § 9.
- 43 **Lösungsvorschlag:** In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Blinde und sehbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Sehbehinderungen“ ersetzt und nach dem Wort „Rechte“ das Wort „insbesondere“ eingefügt. In Absatz 2 werden die Wörter „blinden und sehbehinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Zu § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

- 44 **Würdigung:** Die Einbeziehung von Verständlichkeit und Leichter Sprache ist elementar zur Umsetzung der UN-BRK und daher sehr zu begrüßen.
- 45 **Kritik:** Der Entwurf sieht eine verpflichtende Regelung erst ab Januar 2018 vor. Dies wirft die Frage auf, inwiefern die Zwischenregelung als wirksame Regelung gelten kann und welche sachlichen Gründe eine solch lange Zeitspanne erfordern.
(zum Inhalt der geplanten künftigen Regelung siehe unten B.)
- 46 **Lösungsvorschlag:** (siehe unten B.)

Zu § 12 Barrierefreie Informationstechnik

- 47 **Würdigung:** Die Ergänzung von Regelungen zugunsten der Beschäftigten des Bundes ist zu begrüßen.
- 48 **Kritik:** Die Möglichkeit, dass bereits bei „unverhältnismäßigem“ technischen Aufwand vom Gebot der barrierefreien Gestaltung abgesehen werden kann, begegnet Bedenken im Hinblick auf die UN-BRK (insbesondere Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 9 UN-BRK). Ein solches Absehen ist auf Fälle „unzumutbaren“ Aufwands zu beschränken und auf die Umgestaltung bereits

vorhandener Systeme zu begrenzen¹¹. Zur unangemessen langen Berichtsfrist in Absatz 2 wird auf die Ausführungen oben zu § 8 verwiesen.

- 49 **Lösungsvorschlag:** In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Gebot der barrierefreien Gestaltung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt und das Wort „unverhältnismäßig“ durch das Wort „unzumutbar“ ersetzt. Die Berichterstattungsfrist in Absatz 2 Satz 5 wird deutlich verkürzt.

Abschnitt 3 – Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Zu § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

- 50 **Würdigung:** Die geplante Einführung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wird begrüßt.
- 51 **Kritik:** Es fehlen Regelungen zur Besetzung der Fachstelle mit Menschen mit Behinderungen jenseits des in Absatz 2 benannten Expertenkreises. Außerdem fehlt eine Regelung dazu, wie Menschen mit Behinderungen nicht nur beratend im Rahmen des Expertenkreises tätig werden, sondern auch im Rahmen der Fachaufsicht hinzugezogen werden.
- 52 **Lösungsvorschlag:** Zur Sicherung der Partizipation werden in Absatz 3 nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 3 [amtliche Bezeichnung der UN-BRK]“ eingefügt.

Abschnitt 4 - Rechtsbehelfe

Zu § 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

- 53 **Kritik:** Bei der Auflistung der möglichen Antragsgegenstände in Satz 1 sind die Verpflichtungen zu Verständlichkeit und Leichter Sprache nach § 11 n.F. ausgenommen (dazu im Weiteren unten B.), ebenso die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4. Zum Begriff „Kommunikationshilfen“ siehe die Anmerkungen oben zu § 6.
- 54 **Lösungsvorschlag:** In Satz 1 werden die Bezeichnung „§ 8 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 8“ und das Wort „Kommunikationshilfen“ durch das Wort „Kommunikationsformen“ ersetzt.

¹¹ Siehe UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 2. Article 9: Accessibility. UN-Dok. CRPD/C/GC/2 vom 22.05.2014, Ziff. 22 und 24.

Zu § 15 Verbandsklagerecht

- 55 **Würdigung:** Die klarstellende Erwähnung des Unterlassens in Absatz 2 wird begrüßt.
- 56 **Kritik:** Das Verbandsklagerecht bleibt weiterhin auf Feststellungsklagen beschränkt. Bei den Klagegegenständen in Nr. 1 sind die Verpflichtungen zu Verständlichkeit und Leichter Sprache nach § 11 n.F. ausgenommen (dazu im Weiteren unten B.), ebenso die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4. Außerdem müssen klagende Verbände nach wie vor begründen, warum es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, obwohl die Vorschriften zur Barrierefreiheit per definitionem von allgemeiner Bedeutung sind.
- 57 **Lösungsvorschlag:** In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Feststellung“ durch das Wort „wegen“ ersetzt. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „§ 8 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „§ 8“ ersetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Zu § 16 Schlichtungsstelle und –verfahren; Verordnungsermächtigung

- 58 **Würdigung:** Die beabsichtigte Einführung eines niedrighschwellig Verfahren wird begrüßt, vorausgesetzt, es wirkt tatsächlich niedrighschwellig und trägt gleichzeitig wirksam zur besseren Durchsetzung des Gesetzes und zur Verbesserung der Zugänglichkeit bei.
- 59 **Kritik:** Die Einführung einer Monatsfrist für die Stellung eines Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens begegnet Bedenken insoweit, als diese an die formale Bekanntgabe des Verwaltungsakts geknüpft ist und daher unabhängig davon zu laufen beginnt, ob der betreffende Verwaltungsakt in einer für die betreffende Person verständlichen Weise erteilt bzw. erläutert wurde. Hier bedarf es einer Verknüpfung mit den künftigen Erläuterungspflichten nach § 11. Ohne eine solche Verknüpfung würde mit der Einführung der Monatsfrist eine formale Anforderung gestellt, die die angestrebte Niedrighschwelligkeit des Schlichtungsverfahrens ebenso konterkariert wie die Zielsetzung des § 11. Zumal das Verstreichen der geplanten Monatsfrist des § 16 Absatz 2 Satz 3 zur Konsequenz hätte, dass auch der Rechtsweg wegen Verfristung von Widerspruch und Klage abgeschnitten würde.
- 60 **Lösungsvorschlag:** Verweis auf die in § 11 als neuer Absatz 5 einzufügende Regelung analog § 58 VwGO (siehe unten B.)

- 61 **Hinweis:** Es sollte geprüft werden, die VwGO und das SGG dahingehend zu ändern, dass ein Widerspruchsverfahren vor Klageerhebung entbehrlich ist, wenn ein Schlichtungsverfahren nach § 11 Absatz 7 mit der Feststellung endet, dass keine Einigung möglich ist. Denn in den Fällen des Absatz 2 Satz 2, in denen auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens möglich ist, wird „Schlichtungsgegner“ in aller Regel die betreffende Behörde sein. Wenn diese aber im Laufe des Schlichtungsverfahrens keine Möglichkeit sieht, zu einer Einigung zu gelangen, ist es unwahrscheinlich, dass dieselbe Behörde in einem anschließenden Widerspruchsverfahren ihre Meinung ändert und dem Widerspruch abhilft. Das Widerspruchsverfahren wäre in diesen Fällen reine Formsache und würde die nötige gerichtliche Klärung unnötig aufschieben. Dem betroffenen Menschen mit Behinderungen sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, direkt den Klageweg zu beschreiten, wenn ein Widerspruchsverfahren sinnlos erscheint.

Abschnitt 5 – Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu § 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- 62 (Keine Anmerkungen)

Zu § 18 Aufgaben und Befugnisse

- 63 (Keine Anmerkungen)

Abschnitt 6 – Förderung der Partizipation

Zu § 19 Förderung der Partizipation

- 64 **Würdigung:** Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die finanzielle Förderung von Partizipationsmöglichkeiten ist sehr zu begrüßen. Hingewiesen sei nochmals auf die diesbezüglichen Verpflichtungen aus der UN-BRK (insbesondere Artikel 4 Absatz 3, Artikel 29 Buchstabe b) sowie Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK).
- 65 **Kritik:** Die Vorschrift ist sehr unpräzise, insbesondere was die Verteilung der Mittel betrifft. Es sollte nach einer Regelung gesucht werden, die eine Richtungsvorgabe dahingehend enthält, dass insbesondere kleinere Organisationen mit spezifischer Fachkompetenz, die sich dieser Aufgabe annehmen möchten, unterstützt werden sollen.

B. Anmerkungen zu Artikel 2: Weitere Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes zum Jahr 2018

- 66 **Würdigung:** Die Einführung einer verpflichtenden Regelung zur Verständlichkeit und Leichter Sprache ist sehr zu begrüßen.
- 67 **Kritik:** Die Beschränkung auf Menschen mit „geistigen“ Behinderungen ist verengend, schafft unnötige Nachweisprobleme und ist daher aufzuheben (siehe hierzu auch die Anmerkungen oben zu § 9). An das Unterlassen einer verlangten Erläuterung sind klare Rechtsfolgen zu knüpfen, etwa, dass Rechtsbehelfsfristen erst dann beginnen, wenn tatsächlich eine solche schriftliche Erläuterung in einfacher und verständlicher Sprache beziehungsweise in Leichter Sprache zugegangen ist. Das gilt auch und gerade für das neu eingeführte Schlichtungsverfahren nach § 16. Auch dürfen die Pflichten nach § 11 nicht aus dem Katalog der prozessstandschafts- und verbandsklagefähigen Gegenstände ausgeklammert werden.
- 68 **Lösungsvorschlag:** Die Änderung erfolgt deutlich früher. Inhaltlich: in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „geistigen“ gestrichen. Zudem wird als neuer Absatz 5 eine Regelung analog zu § 58 VwGO zum Lauf von Rechtsbehelfsfristen eingefügt.
- 69 Zusätzlich zur Änderung des § 11:
- § 14 wird wie folgt geändert: in § 14 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „§ 11 Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
- § 15 wird wie folgt geändert: in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „§ 11 Absatz 1 bis 3“ eingefügt.
- § 16 wird wie folgt geändert: nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „§ 11 Absatz 5 gilt entsprechend.“

C. Anmerkungen zu Artikel 3: Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

- 70 **Würdigung:** Die Einbeziehung der Regelung zur Verständlichkeit und Leichter Sprache wird begrüßt, ebenso die Einbeziehung sprachbehinderter Menschen sowie die Öffnung für die Vielfalt der verwendeten Kommunikationsformen.
- 71 **Kritik:** Auf die Anmerkungen oben unter A. zu §§6 und 9 zum persönlichen Anwendungsbereich und zum Begriff „Kommunikationshilfen“ wird verwiesen.
- 72 **Lösungsvorschlag:** In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden zu Beginn die Wörter „Menschen mit Behinderungen, insbesondere“ eingefügt. In Absatz 2 Satz 1

und 2 wird jeweils das Wort „Kommunikationshilfen“ durch das Wort „Kommunikationsformen“ ersetzt.

- 73 **Hinweis:** Der direkte Verweis auf die Kommunikationshilfenverordnung (KHV) darf im Ergebnis nicht zu einer Einschränkung der Rechte gehörloser Menschen führen. Insbesondere dürfen die Vergütungsregelungen für Gebärdensprachdolmetscher_innen nicht zu einer faktischen Aufweichung der Rechtsansprüche derjenigen Menschen führen, die auf den Gebrauch der Deutschen Gebärdensprache angewiesen sind. Dies ist bei einer etwaigen Neufassung der KHV abzusichern.

D. Anmerkungen zu Artikel 4: Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

- 74 Die Anmerkungen zu C. gelten entsprechend.

E. Anmerkung zu Artikel 5: Folgeänderungen

(Keine Anmerkungen)

F. Anmerkungen zu Artikel 6: Evaluierung

- 75 **Würdigung:** Die vorgesehene Berichtspflicht der Bundesregierung und die damit verbundene parlamentarische Befassung sind zu begrüßen.
- 76 **Kritik:** Zu den sehr großzügig bemessenen Berichterstattungsfristen wird auf das oben unter A zu § 8 Gesagte verwiesen.
- 77 **Lösungsvorschlag:** Die Berichterstattungsfristen in Satz 1 und 2 werden deutlich verkürzt.

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)*

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt
- § 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe
- § 3 Menschen mit Behinderungen
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Abschnitt 2 - Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
- § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen ~~Kommunikationshilfen~~Kommunikationsformen
- § 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
- § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache
- § 12 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3 - Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

- § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Abschnitt 4 - Rechtsbehelfe

- § 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren
- § 15 Verbandsklagerecht
- § 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 5 - Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

- § 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- § 18 Aufgabe und Befugnisse

Abschnitt 6 - Förderung der Partizipation

- § 19 Förderung der Partizipation

* Änderungen kennzeichnen die Vorschläge der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Fassung

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen. [Orientierung an § 1 BbgBGG angeregt]

(2) Die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Absatz 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das Gleiche gilt für Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen. (verschoben aus § 7 Abs. 1 BGG)

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes ~~in angemessener Weise~~ berücksichtigen. Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung ~~als institutionelle Förderungen~~, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge Bestimmungen dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung ~~institutionell~~ gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

(4) Die Auslandsvertretungen des Bundes berücksichtigen die Ziele dieses Gesetzes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines

weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der ~~mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert~~nicht nur vorübergehend ist.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird. Für Dienstleistungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsparteien und Verhandlungsgegenstand anzuzeigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände von Menschen mit Behinderungen eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 2 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände behinderter Menschen,
2. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von einem Unternehmensverband Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. in Bezug auf diejenigen Unternehmen, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung unter einschränkungsloser Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt ein Zielvereinbarungsregister, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband behinderter Menschen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6 Gebärdensprache und ~~andere Kommunikationshilfen~~ Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbehinderungen (gehörlose, ertaubte, schwerhörige, taubblinde und hörschbehinderte Menschen) und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden, Lormen oder andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden.

Abschnitt 2 - Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 BGG → nach § 1 Abs. 2 BGG-E; § 7 Abs. 1 S. 3 und 4 BGG → nach § 7 Absatz 3 BGG-E)

(1) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 darf behinderte Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. [Anregung: in Satz 2 möglichst wortgetreue Übernahme der Definition in § 2 Unterabsatz 3 UN-BRK] Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes begrenzt ist. Machen Menschen mit Behinderungen im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt. Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbilligübermäßig/unzumutbar belasten.

(3) In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

(2) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, ~~soweit sie dem Publikumsverkehr dienen~~, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene-unzumutbare wirtschaftliche Belastung darstellt.

(3) Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum ~~30. Juni 2021~~ [deutlich kürzere Frist] Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude.

(4) Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihm genutzten Bauten zu berücksichtigen. Künftig sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung nicht eine unangemessene-unzumutbare wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen~~Kommunikationsformen~~

(1) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen, haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 zur Wahrnehmung eigener Rechte insbesondere im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen oder über andere geeignete ~~Kommunikationshilfen~~ Kommunikationsformen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeignetenentsprechend geeignete Kommunikationshilfen ~~im Sinne des Satzes 1~~ kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.

§ 10 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit Sehbehinderungen, Blinde und sehbehinderte Menschen, können zur Wahrnehmung eigener Rechte insbesondere im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente ~~blinden und sehbehinderten Menschen~~ Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

(NEU; i.d.F. bis ~~12-2017~~ [deutlich früherer Termin])

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

(NEU; i.d.F. ab ~~1-2018~~ [deutlich früherer Termin])

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen mit Menschen mit ~~geistigen~~ Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend sollen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf Verlangen Menschen mit ~~geistigen~~ Behinderungen schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Kosten für Erläuterungen im notwendigen Umfang nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind von dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt nach Absatz 1 zu tragen. Der notwendige Umfang bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(4) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

(5) [Regelung zu Rechtsbehelfsfristen analog § 58 VwGO]

§ 12 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre Internetangebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen von Menschen mit Behinderungen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

(2) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe schrittweise barrierefrei. Hierzu ist die Barrierefreiheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Von dem Gebot der barrierefreien Gestaltung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßigen unzumutbaren technischen Aufwand erfordert. Die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt. Die obersten Bundesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2024 [deutlich kürzere Frist] Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach Satz 1.

(2) (3) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Abschnitt 3: Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

§ 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Expertenkreis, dem auch Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 3 [amtliche Bezeichnung der UN-BRK].

Abschnitt 4 - Rechtsbehelfe

§ 14 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten aus § 7 Absatz 1, § 8 ~~Absatz 1~~, § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 11 Absatz 1 bis 3 [ab Inkrafttreten der weiteren Änderung nach Artikel 2] oder § 12 Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 15 Absatz 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen-Kommunikationsformen im Sinne des § 6 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen.

§ 15 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellungswegen eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Abs. 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 ~~Abs. 1~~, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Absatz 1 bis 3 [ab Inkrafttreten der weiteren Änderung nach Artikel 2], § 12 Abs. 1,
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Absatz 1 Satz 3 und 4 der

Europawahlordnung, § 43 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Absatz 1 Nummer 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nummer 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Absatz 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder

3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. ~~Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.~~ Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.

(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 64 Absatz 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.“

§ 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, beginnt die Widerspruchsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Absatz 7. In den Fällen des Satzes 2 ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist. § 11 Absatz 5 gilt entsprechend [ab Inkrafttreten der weiteren Änderung nach Artikel 2].

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1

1. gegen das Benachteiligungsverbot oder gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
3. gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des

Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren im Falle des Absatzes 3 mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an den Antragsteller nach Absatz 3, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.

Abschnitt 5 - Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 17 Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Bundesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

(2) Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 18 Aufgabe und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben,

soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Förderung der Partizipation

§ 19 Förderung der Partizipation

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.